



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 8 vom 19.04.2024

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Wasserrecht; Bekanntmachung Nr. 44-647-KE 8 bezüglich des Hochwasserschutzes in Staubing – Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 Abwasserhaushaltsgesetz (WHG) hier: Durchführung eines ergänzenden Verfahrens **119**
- Rückwirkende Bekanntmachung der Satzung Allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchstarif bis zum 30. April 2024 **119**
- Anordnung der Kreiswahlleiterin des Landkreises Kelheim über die Bildung von Briefwahlvorständen für die 10. Direktwahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 **120**
- Übungen der Bundeswehr Bekanntmachung vom 16.04.2024, Nr. 31 – 0831 **121**

Stadt Kelheim

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim. Nr. 3.2-610-21/99 D 01 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 99 „Hafen-Erweiterung“ durch ein Deckblatt Nr. 01 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB; Öffentliche Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB **122**
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim. Nr. 3.2-610-21/104 D 01 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 104 „Hafen-Erweiterung 2“ durch ein Deckblatt Nr. 01 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB; Öffentliche Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB **124**
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim. Nr. 3.2-610-21/122 D 01 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ durch ein Deckblatt Nr. 01 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB; Öffentliche Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB **126**

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/EKS-Staubing
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung einer Ergänzungs- und Klarstellungssatzung nach
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Staubing,
Gemarkung Staubing; Öffentliche Bekanntmachung nach
§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht eine Ergänzungs- und
Klarstellungssatzung für den Ortsteil Staubing aufzustellen

128
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/D 44
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim
durch Deckblatt Nr. 44 (Ortsteil Staubing);
Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht ein
Deckblatt Nr. 44 aufzustellen

130
- Wasserrecht;
Hochwasserschutz Staubing – Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2
Wasserhaushaltsgesetz (WHG);
hier: Durchführung eines ergänzenden Verfahrens

133

Sonstiges

- Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2022
des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

134
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

135



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nr. 44-647-KE 8

Wasserrecht;

Hochwasserschutz Staubing – Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG);

hier: Durchführung eines ergänzenden Verfahrens

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, hat mit Bescheid vom 12.09.2018, Az.: 44-641-KE 8, den Plan des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, zur Errichtung eines Hochwasserschutzdamms nördlich von Staubing, Kelheim festgestellt. Dieser Bescheid wird mit Bescheid vom 10.04.2024, Az.: 44-641-KE 8, ergänzt.

Zweck des Bescheids vom 10.04.2024 ist die Durchführung einer ergänzenden Prüfung hinsichtlich der Flora-Fauna-Habitat (FFH) Verträglichkeit des Hochwasserschutzes mit der donaumittigen Kiesbank im Bereich Staubing.

Eine Ausfertigung des Bescheids vom 10.04.2024 und die ihm zugrundeliegenden ergänzenden Planunterlagen liegen im Zeitraum vom 26.04.2024 bis 10.05.2024 bei der Stadt Kelheim, Ludwigplatz 16, 93309 Kelheim und dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Donaupark 13, 93309 Kelheim während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Bescheid vom 10.04.2024 (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) und die damit genehmigten ergänzenden Antragsunterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Bekanntmachungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/amtliche-bekanntmachungen/>) während des Auslegungszeitraumes eingestellt (Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG –). Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid vom 10.04.2024 mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt, Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG.

Kelheim, 11.04.2024
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Rückwirkende Bekanntmachung der Satzung Allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis zum 30. April 2024

Hiermit erfolgt die rückwirkende Bekanntmachung der Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/20071) des Landkreises Kelheim über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis zum 30. April 2024. Die Satzung ist als Anlage 1 angefügt.

Anordnung der Kreiswahlleiterin des Landkreises Kelheim über die Bildung von Briefwahlvorständen für die 10. Direktwahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

Gemäß § 5 Abs. 2 des Europawahlgesetzes, § 7 Nr. 2 der Europawahlordnung und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl. S. 15, BayRS 111-4-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden für die Gemeinden im Landkreis Kelheim nachfolgende Briefwahlvorstände gebildet:

<u>Gemeinde / Stadt / Markt</u>	<u>Anzahl der Briefwahlvorstände</u>
Abensberg	6
Bad Abbach	4
Kelheim	7
Mainburg	5
Neustadt a. d. Donau	5
Painten	2
Riedenburg	5
Rohr i. NB	4
 <u>Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein</u>	
Ihrlerstein	4
Essing	1
 <u>Verwaltungsgemeinschaft Langquaid</u>	
Langquaid	5
Hausen	2
Herrngiersdorf	1
 <u>Verwaltungsgemeinschaft Mainburg</u>	
Aiglsbach	2
Attenhofen	2
Elsendorf	2
Volkenschwand	2
 <u>Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau</u>	
Saal a. d. Donau	5
Teugn	2
 <u>Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg</u>	
Biburg	1
Kirchdorf	1
Siegenburg	2
Train	1
Wildenberg	1

Nach § 3 Abs. 3 der oben genannten Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen haben die Einheitsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften für ihre Mitgliedsgemeinden die Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses und deren Stellvertreter zu ernennen, die Beisitzer der Briefwahlvorstände zu berufen sowie die Schriftführer und deren Stellvertreter zu bestellen (§ 6 Abs. 4 Satz 2 EuWO).

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass die aus Gründen des Wahlgeheimnisses nach § 7 Nr. 1 EuWO vorgesehene Mindestzahl von 50 Wahlbriefen pro Briefwahlvorstand nicht erreicht wird.

Änderungen dieser Anordnung, die unmittelbar vor dem Wahltag veranlasst sind, können auch mittels Aushang an der Amtstafel ohne Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.

Kelheim, 11.04.2024
Heuberger, Kreiswahlleiterin des Landkreises Kelheim

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 16.04.2024, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

21.05. bis 14.06.2024

im nördlichen Landkreis Kelheim - auch auf der Donau - Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 16.04.2024
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Stadt Kelheim. Nr. 3.2-610-21/99 D 01

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 99 „Hafen-Erweiterung“ durch ein Deckblatt Nr. 01 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB;
Öffentliche Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Die Stadt Kelheim hat in der Bauausschusssitzung vom 19.02.2024 (Beschluss Nr. 23) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 99 „Hafen-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 01, aufzustellen.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, dass östlich der Abensberger Straße und südlich der Staatsstraße 2230 Kelheim-Saal liegt, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 160, 160/1, 160/2, 160/3, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168 T., 169 T., 169/1 T. 173/2 T., 173/7, 179 T., 179/1, 180 T., 181 T., 182, 183, 184, 184/1, 185 und 186, der Gemarkung Affecking mit einer Gesamtfläche von 13,6 HA und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Fl. Nrn. 186, 169, 168, 160/3 und 160/1 der Gemarkung Affecking;
- Im Westen: Westliche Grundstücksgrenzen Fl. Nrn. 186, 185, 184/1, 184, 183, 182, 181 und 173/7 (Einmündung in die Abensberger Straße) der Gemarkung Affecking;
- Im Süden: Südliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 173/2, 169 und 166 der Gemarkung Affecking;
- Im Osten: Bahnlinie (Östliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 166, 165, 163, 162, 161 und 160/1 der Gemarkung Affecking).



Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 99 „Hafen-Erweiterung“ D 01, werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes mittels eines Deckblattes Nr. 01 soll die Errichtung von Carports zum Schutz der Kraftfahrzeuge ermöglicht werden. Aus diesem Grund wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan durch die textliche und planerische Festsetzung von Baugrenzen und der Aufnahme von Festsetzungen bezüglich der Errichtung von Gebäuden überarbeitet.

Weiterhin soll durch die Änderung des Bebauungsplanes durch das Deckblatt Nr. 01 die Errichtung von Aufdach-Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Carports ermöglicht werden. Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf nichtwohnllich genutzten Gebäuden wird ab dem 01.März 2024 auch gesetzlich verpflichtend. Durch diese Festsetzung soll ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet werden. Dies wird zum Erreichen der Ziele der Energiewende zwingend benötigt. Hierdurch ist das Erfordernis für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB gegeben und die Aufstellung des Bauleitplanes gerechtfertigt.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Hafen-Erweiterung“ durch das Deckblatt Nr. 01 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB abgewickelt. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird jedoch durchgeführt.

Im Verfahren nach § 13 a BauGB kann von der allgemeinen Umweltprüfpflicht nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Bei der Billigung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, den 10.04.2024
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim. Nr. 3.2-610-21/104 D 01

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 104 „Hafen-Erweiterung 2“ durch ein Deckblatt Nr. 01 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB; Öffentliche Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Stadt Kelheim hat in der Bauausschusssitzung vom 19.02.2024 (Beschluss Nr. 24) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 104 „Hafen-Erweiterung 2“, Deckblatt Nr. 01, aufzustellen.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, dass östlich der Abensberger Straße und südlich der Staatsstraße 2230 Kelheim-Saal liegt, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 168 T., 169 T., 169/1 T., 170, 171, 172, 172/1, 173/1, 173/2 T., 173/4, 173/6, 173/7, 179/1, 180 T., 181 T., und 682/7 T. der Gemarkung Affecking mit einer Gesamtfläche von ca. 5,35 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Fl. Nrn. 173/2, 179/1, und 169/1 der Gemarkung Affecking;
- Im Westen: Abensberger Straße, (Westliche Grundstücksgrenzen Fl. Nr. 173/2, 173/1, 173/7, 173/6, 173/4, 172/1, 172, 170 und 682/7 der Gemarkung Affecking);
- Im Süden: Bahnlinie (Südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 682/7 der Gemarkung Affecking);
- Im Osten: Bahnlinie (Östliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 682/7 und 170 der Gemarkung Affecking).



Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 104 „Hafen-Erweiterung 2“ D 01, werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes mittels eines Deckblattes Nr. 01 soll die Errichtung von Carports zum Schutz der Kraftfahrzeuge ermöglicht werden. Aus diesem Grund wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan durch die textliche und planerische Festsetzung von Bau- und Grünordnungsplänen und der Aufnahme von Festsetzungen bezüglich der Errichtung von Gebäuden überarbeitet.

Weiterhin soll durch die Änderung des Bebauungsplanes durch das Deckblatt Nr. 01 die Errichtung von Aufdach-Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Carports ermöglicht werden. Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf nichtwohnlisch genutzten Gebäuden wird ab dem 01. März 2024 auch gesetzlich verpflichtend. Durch diese Festsetzung soll ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet werden. Dies wird zum Erreichen der Ziele der Energiewende zwingend benötigt. Hierdurch ist das Erfordernis für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB gegeben und die Aufstellung des Bauleitplanes gerechtfertigt.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Hafen-Erweiterung 2“ durch das Deckblatt Nr. 01 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB abgewickelt. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird jedoch durchgeführt.

Im Verfahren nach § 13 a BauGB kann von der allgemeinen Umweltprüfungspflicht nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

§ 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Bei der Billigung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, den 10.04.2024,
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim. Nr. 3.2-610-21/122 D 01
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ durch
ein Deckblatt Nr. 01 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB;
Öffentliche Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Die Stadt Kelheim hat in der Bauausschusssitzung vom 19.02.2024 (Beschluss Nr. 25) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“, Deckblatt Nr. 01, aufzustellen.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das östlich der Abensberger Straße und südlich der Staatsstraße 2230 Kelheim-Saal liegt, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 178, 179 T., 180 T., 187, 188, und 189 T. der Gemarkung Affecking mit einer Gesamtfläche von ca. 4,1 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Staatsstraße 2230 (Nördliche Grundstücksgrenze Fl. Nr. 180 der Gemarkung Affecking);
- Im Westen: Westliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 187 und 682/7 der Gemarkung Affecking;
- Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 178 und 179 der Gemarkung Affecking);
- Im Osten: Östliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 179 und 180 der Gemarkung Affecking).



Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ D 01, werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes mittels eines Deckblattes Nr. 01 soll die Errichtung von Carports zum Schutz der Kraftfahrzeuge ermöglicht werden. Aus diesem Grund wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan durch die textliche und planerische Festsetzung von Baugrenzen und der Aufnahme von Festsetzungen bezüglich der Errichtung von Gebäuden überarbeitet.

Weiterhin soll durch die Änderung des Bebauungsplanes durch das Deckblatt Nr. 01 die Errichtung von Aufdach-Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Carports ermöglicht werden. Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf nichtwohlich genutzten Gebäuden wird ab dem 01. März 2024 auch gesetzlich verpflichtend. Durch diese Festsetzung soll ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet werden. Dies wird zum Erreichen der Ziele der Energiewende zwingend benötigt. Hierdurch ist das Erfordernis für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB gegeben und die Aufstellung des Bauleitplanes gerechtfertigt.

Außerdem ist es für die Umsetzung der Planung zwingend notwendig, die im Bebauungsplan Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ festgesetzte Befristung des Bebauungsplanes auf maximal 10 Jahre Geltungsdauer aufzuheben, da ansonsten eine Errichtung der Carports und der Photovoltaikanlagen nicht erfolgen kann und wird.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ durch das Deckblatt Nr. 01 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB abgewickelt. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird jedoch durchgeführt.

Im Verfahren nach § 13 a BauGB kann von der allgemeinen Umweltprüfpflicht nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Bei der Billigung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, den 10.04.2024
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/EKS-Staubing
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung einer Ergänzungs- und Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und
Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Staubing, Gemarkung Staubing;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht eine Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Staubing aufzustellen**

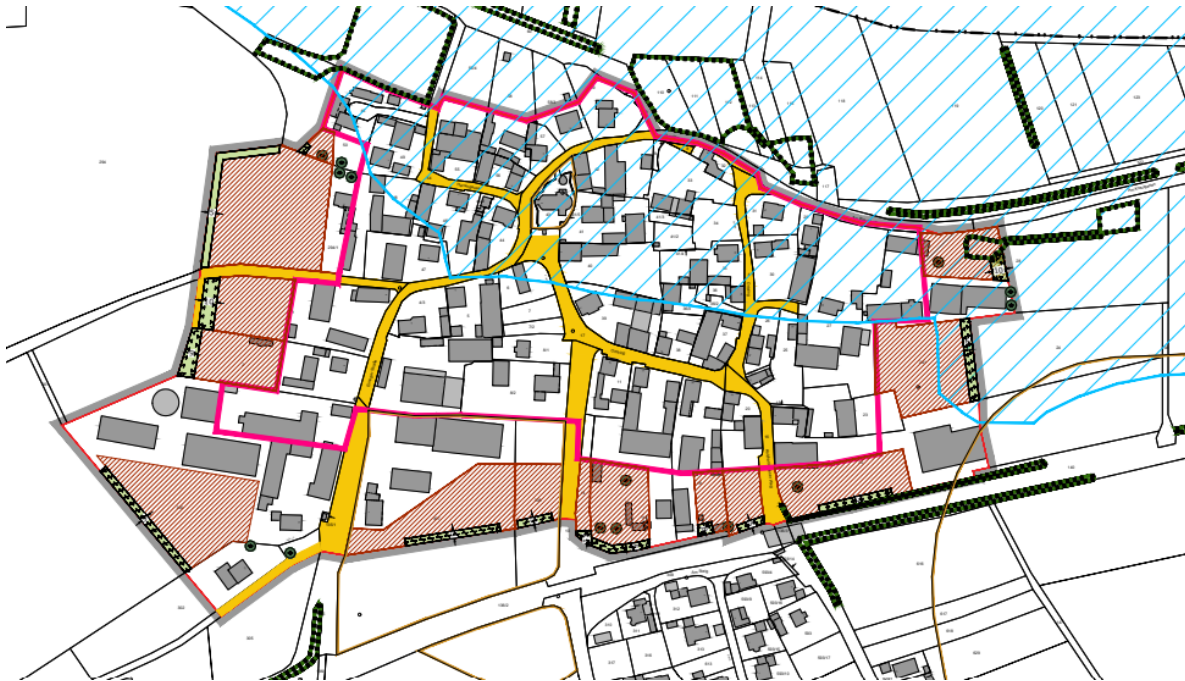
Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 04.03.2024 (Beschluss Nr. 37) beschlossen, eine Ergänzung- und Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Staubing in der Gemarkung Staubing aufzustellen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung Staubing, derzeitiger Umgriff 8,8 Hektar, wird wie folgt neu festgesetzt:

Das Plangebiet des Ortsteiles Staubing der Gemarkung Staubing, das südlich der Donau und westlich des Ortsteiles Weltenburg liegt umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1, 2 T., 3, 4, 4/3, 5, 6, 7, 7/2, 8, 8/1, 8/2, 9 T., 10 T., 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22 T., 23, 24/1, 25, 26, 26/2, 27, 28 T., 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 36/2, 36/3, 37, 38, 39, 40, 41, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 42, 43, 44, 45, 45/2, 46, 47, 48, 49, 50 T., 54 T., 55, 56, 57, 58 T., 58/3 T., 59 T., 60 T., 134 T., 135 T., 135/1, 294 T., 294/1 295 T., 300 T., 302 T., 306 T., 307 T., und 308 T., der Gemarkung Staubing mit einer Gesamtfläche von **ca. 15,4** ha und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 294, 50, 55, der Gemarkung Staubing, Verlängerung der nordöstlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 55 nach Nordosten bis zur nördlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 59, nördliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 9, 134, 31, 29, 27 und 28 der Gemarkung Staubing;

- Im Osten: Gedachte Linie verlaufend von der nördlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 28 der Gemarkung Staubing nach Süden, entlang den östlichen Enden der Bestandsbebauung bis zur südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 22 der Gemarkung Staubing;
- Im Süden: Südliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 22, 16, 21, 18, 12, 13, Verlängerung der südwestlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 13 der Gemarkung Staubing nach Westen bis zur südöstlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 306 der Gemarkung Staubing, südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 306 der Gemarkung Staubing;
- Im Westen: Gedachte Linie verlaufend von der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 306 der Gemarkung Staubing nach Nordwesten, entlang den westlichen Enden der Bestandsbebauung bis zur südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 301 der Gemarkung Staubing, Verlängerung der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 2 der Gemarkung Staubing nach Norden bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 3 der Gemarkung Staubing, Gedachte Linie verlaufend von der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 295 der Gemarkung Staubing (ab ca. 30 m westlich der nordwestlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 3 der Gemarkung Staubing) ca. 90 m nach Nordwesten und dann ca. 130 m nach Osten und dann wieder ca. 50 m nach Norden.



Mit der Aufstellung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Staubing werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet der neuen Ergänzungs- und Klarstellungssatzung wird zur Einbeziehung der in der Vergangenheit über die bestehende Innenbereichssatzung hinausgewachsenen Bebauung sowie zur behutsamen Schaffung von Wohnraum für die Zukunft ausgewiesen. So soll dem Ortsteil Staubing der erforderliche Spielraum für eine schonende städtebauliche Weiterentwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren geboten werden.

Im Rahmen der Einbeziehung von bisherigen Außenbereichsflächen in den Geltungsbereich der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung ist die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich. Die hierfür notwendigen Kompensationsflächen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln und in die Satzung mit aufzunehmen. Zeitgleich wird parallel auch der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 44 fortgeschrieben. Die Erforderlichkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird sich im Rahmen des Verfahrens ergeben. Erforderlichenfalls ist diese ebenfalls von der Stadt Kelheim zu beauftragen.

Die Aufstellung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Staubing erfolgt im vereinfachten Verfahren nach den Maßgaben des § 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim soll zeitgleich durch das Deckblatt Nr. 44 (Ortsteil Staubing) ebenfalls geändert werden.

Auf die Auslegung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung Staubing im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird zum gegebenen Zeitpunkt durch eine eigene Bekanntmachung hingewiesen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung mit einem Plan des Umgriffes der beabsichtigten Änderung kann auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen, im Amtsblatt des Landkreises Kelheim und im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-205 eingesehen werden.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, den 10.04.2024
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/D 44
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch
Deckblatt Nr. 44 (Ortsteil Staubing);
Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht ein Deckblatt
Nr. 44 aufzustellen**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 25.03.2024 (Beschluss Nr. 31) beschlossen, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 44 (Ortsteil Staubing) fortzuschreiben.

Das Plangebiet des Ortsteiles Staubing der Gemarkung Staubing, das südlich der Donau und westlich des Ortsteiles Weltenburg liegt umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1, 2 T., 3, 4, 4/3, 5, 6, 7, 7/2, 8, 8/1, 8/2, 9 T., 10 T., 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22 T., 23, 24/1, 25, 26, 26/2, 27, 28 T., 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 36/2, 36/3, 37, 38, 39, 40, 41, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 42, 43, 44, 45, 45/2, 46, 47, 48, 49, 50 T., 54 T., 55, 56, 57, 58 T., 58/3 T., 59 T., 60 T., 134 T., 135 T., 135/1, 294 T., 294/1 295 T., 300 T., 302 T., 306 T., 307 T., und 308 T., der Gemarkung Staubing mit einer Gesamtfläche von **ca. 15,4** ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 294, 50, 55, der Gemarkung Staubing, Verlängerung der nordöstlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 55 nach Nordosten bis zur nördlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 59, nördliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 9, 134, 31, 29, 27 und 28 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: Gedachte Linie verlaufend von der nördlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 28 der Gemarkung Staubing nach Süden, entlang den östlichen Enden der Bestandsbebauung bis zur südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 22 der Gemarkung Staubing;

- Im Süden: Südliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 22, 16, 21, 18, 12, 13, Verlängerung der südwestlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 13 der Gemarkung Staubing nach Westen bis zur südöstlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 306 der Gemarkung Staubing, südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 306 der Gemarkung Staubing;
- Im Westen: Gedachte Linie verlaufend von der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 306 der Gemarkung Staubing nach Nordwesten, entlang den westlichen Enden der Bestandsbebauung bis zur südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 301 der Gemarkung Staubing, Verlängerung der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 2 der Gemarkung Staubing nach Norden bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 3 der Gemarkung Staubing, Gedachte Linie verlaufend von der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 295 der Gemarkung Staubing (ab ca. 30 m westlich der nordwestlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 3 der Gemarkung Staubing) ca. 90 m nach Nordwesten und dann ca. 130 m nach Osten und dann wieder ca. 50 m nach Norden.



Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 44 (Ortsteil Staubing) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet wird als Dorfgebiet (MD nach § 5 BauNVO) zur Einbeziehung der in der Vergangenheit über die bestehende Innenbereichssatzung hinausgewachsenen Bebauung und zur behutsamen Schaffung von Wohnraum für die Zukunft dargestellt. So soll dem Ortsteil Staubing der erforderliche Spielraum für eine schonende städtebauliche Weiterentwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren geboten werden.

Die Aufstellung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Staubing erfolgt zeitgleich.

Parallel zu der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB zu veranlassen. Hierbei werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes geprüft und mit der neuen Planung gegenübergestellt. Im Ergebnis ist hierbei sicherzustellen, dass in der Summe keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange hervorgerufen werden. Abschließend ist eine zusammenfassende Erklärung zu den Planungen zu fertigen.

Auf die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 44 (Ortsteil Staubing) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird zum gegebenen Zeitpunkt durch eine eigene Bekanntmachung hingewiesen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung mit einem Plan des Umgriffes der beabsichtigten Änderung kann auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen, im Amtsblatt des Landkreises Kelheim und im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-205 eingesehen werden.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, den 10.04.2024
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Az.: 44-647-KE 8

**Wasserrecht;
Hochwasserschutz Staubing – Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG);
hier: Durchführung eines ergänzenden Verfahrens**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, hat mit Bescheid vom 12.09.2018, Az.: 44-641-KE 8, den Plan des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, zur Errichtung eines Hochwasserschutzdamms nördlich von Staubing, Kelheim festgestellt. Dieser Bescheid wird mit Bescheid vom 10.04.2024, Az.: 44-641-KE 8, ergänzt.

Zweck des Bescheids vom 10.04.2024 ist die Durchführung einer ergänzenden Prüfung hinsichtlich der Flora-Fauna-Habitat (FFH) Verträglichkeit des Hochwasserschutzes mit der donaumittigen Kiesbank im Bereich Staubing.

Eine Ausfertigung des Bescheids vom 10.04.2024 und die ihm zugrundeliegenden ergänzenden Planunterlagen liegen im Zeitraum vom 26.04.2024 bis 10.05.2024 bei der Stadt Kelheim, Ludwigplatz 16, 93309 Kelheim und dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Donaupark 13, 93309 Kelheim während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Bescheid vom 10.04.2024 (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) und die damit genehmigten ergänzenden Antragsunterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Bekanntmachungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/amtliche-bekanntmachungen/>) während des Auslegungszeitraumes eingestellt (Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG –). Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid vom 10.04.2024 mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt, Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG.

Kelheim, 11.04.2024
Stadt Kelheim

Schweiger
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.12.2023 den geprüften Jahresabschluss 2022 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2022 fest. Der Jahresgewinn in Höhe von 1.695.206,96 € wird auf neue Rechnung vortragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2022 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 28.07.2023
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2022 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 13.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 08.03.2024

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

gez.
Bernd Sibler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Artikel 34 Abs. 2 Nr. 3 und Artikel 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	2.946.700 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	2.782.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf	342.600 €
--	------------------

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf	491.000€
--	-----------------

festgesetzt

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft

II.

Die Kreditermächtigung, § 2 der Haushaltssatzung, bedarf gemäß Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Das Landratsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 04.04.2024, Az. 21 - 94, die Genehmigung erteilt.

Über die Kreditermächtigung (§ 2) hinaus enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2024 keine weiteren gemäß Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Lengfeld, Am Pfaffenberg 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Bad Abbach, den 09.04.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bad Abbacher Gruppe

Dr. Grünewald, Verbandsvorsitzender